

Reglement Hilfsfonds

Gültig ab 1. Juli 2021

Inhalt

1. Name	3
2. Zweck	3
3. Angeschlossene Unternehmungen / Mitgliedschaft	3
4. Einnahmen / Beiträge	3
5. Beginn und Dauer der Bezugsberechtigung	4
6. Leistungen / Härtefälle	4
7. Geltendmachung von Ansprüchen / Administration	4
8. Haftung	4
9. Rechnungsführung	4
10. Stiftungsrat	4
11. Reglements-Änderungen	5

1. Name

Unter dem Namen **“Hilfsfonds Viscosuisse”** (im Folgenden kurz **“Hilfsfonds”** genannt) besteht seit 14.11.1967 und gemäss revidiertem Statut vom 06.10.2011 auf unbestimmte Zeit eine Institution im Sinne von 80 ff. des Zivilgesetzbuches.

2. Zweck

Der Hilfsfonds bezahlt Anteile an Selbstkosten (gem. Leistungskatalog), die durch die Leistungen einer anerkannten Schweizerischen Krankenkasse sowie einer Unfall- oder Invalidenversicherung nicht gedeckt sind, exkl. Franchise.

Der Stiftungsrat des Hilfsfonds erstellt einen Leistungskatalog, worin die Bezugsberechtigten sowie die Höhe der Leistungen näher umschrieben sind (siehe Anhang). In besonderen Fällen sind zusätzliche Leistungen möglich (siehe 6.2).

3. Angeschlossene Unternehmungen / Mitgliedschaft

Angeschlossene Unternehmungen an die Stiftung sind:

- Stiftung Viscosuisse
- Viscosuisse Immobilien AG
- Viscosuisse Pensionskassen BVG und AVK
- Monosuisse AG
- Serge Ferrari Tersuisse AG
- SwissFlock AG
- Viscosistadt AG

Als Mitglieder des Hilfsfonds sind für Leistungen bezugsberechtigt:

- Mitarbeitende mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis der angeschlossenen Unternehmungen sowie ihre Ehepartner*innen und Partner*innen in eingetragenen Partnerschaften
- Auszubildende
- Veteranen im Sinne der Stiftung Viscosuisse ohne deren Ehepartner

Weiter sind für gewisse Leistungen bezugsberechtigt:

- Kinder von Mitgliedern bis zum vollendeten 20. Altersjahr.

4. Beiträge

Der Hilfsfonds wird geüfnet durch:

- monatliche Mitgliederbeiträge der Mitarbeitenden der angeschlossenen Firmen
- jährliche Sonderbeiträge der angeschlossenen Firmen gemäss Abmachung
- Zinsen aus dem Vermögen des Hilfsfonds
- Zuwendungen von Dritten

Die Mitgliederbeiträge werden monatlich über die Lohnauszahlung direkt in Abzug gebracht.

Die Mitgliederbeiträge pro Monat betragen für:

- unverheirateten Mitarbeiterinnen / Mitarbeitenden: CHF 5
- verheiratete Mitarbeitende: CHF 10
- Veteranen und Auszubildende sind beitragsbefreit

5. Beginn und Dauer der Bezugsberechtigung

Die Bezugsberechtigung gilt ab Datum des Stellenantritts gemäss Vertrag und gilt für die Dauer der Anstellung.

Mit dem Austritt aus der Unternehmung vor der Pensionierung erlischt der Anspruch auf Leistungen.

6. Leistungen / Härtefälle

Es werden Leistungen gemäss Leistungskatalog (siehe Anhang) auf Antrag hin unterstützt.

Besondere oder zusätzliche Leistungen können in Ausnahmefällen, insbesondere bei Härtefällen, ausgerichtet werden. Über Anträge entscheidet der Stiftungsrat abschliessend.

Bezogene Leistungen ausserhalb von Europa werden nicht vergütet.

7. Geltendmachung von Ansprüchen / Administration

Für den Bezug von Leistungen sind die entsprechenden Rechnungen inklusive Leistungsabrechnung der Krankenkasse einzureichen.

Bezugsberechtigt sind Leistungen für das laufende Kalenderjahr.

(1. Januar bis 31. Dezember). Rechnungen mit Datum des 4. Quartals aus dem Vorjahr können bis Ende Februar des Folgejahres nachgereicht werden.

8. Haftung

Für die in diesem Reglement übernommenen Verpflichtungen des Hilfsfonds haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

9. Rechnungsführung

Verwaltung und Rechnungsführung erfolgen durch die Geschäftsführung der Stiftung Viscosuisse.

Die jährlich auf Ende Dezember abzuschliessende Rechnung ist durch den Stiftungsrat des Hilfsfonds zu genehmigen.

Die Prüfung der Jahresrechnung wird einer unabhängigen Kontrollstelle übertragen.

10. Stiftungsrat

Einziges Organ des Hilfsfonds ist der Stiftungsrat.

Der Stiftungsrat des Hilfsfonds besteht aus maximal drei Vertretenden der drei grössten (Personalbestand), ortsansässigen und unter dem Dach der Stiftung Viscosuisse zusammengefassten Unternehmungen und maximal drei Delegierten der Stiftung Viscosuisse. Die Delegierten der Stifterin sind entweder Stiftungsrätinnen oder Stiftungsräte der Stiftung Viscosuisse oder Destinatärinnen oder Destinatäre der Stiftung Viscosuisse. Die Stifterin ernennt das Stiftungspräsidium und die Geschäftsführung des Hilfsfonds.

Die Unternehmungsververtretungen werden von den Mitgliedsfirmen für die Dauer einer Amtsperiode delegiert. Bei Unternehmensvertretenden erlischt mit dem Austritt aus der Unternehmung auch die Mitgliedschaft im Stiftungsrat.

Die Stiftungsrätinnen und Stiftungsräte des Hilfsfonds werden für die Dauer einer Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die im Handlungsregister eingetragenen Stiftungsrätinnen und Stiftungsräte verfügen über Zeichnungsbefugnis zu zweien (Kollektivunterschrift).

11. Reglements-Änderungen

Änderungen dieses Reglements, einschliesslich Anhang, können durch den Stiftungsrat jederzeit vorgenommen werden. Dafür genügt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.

Hilfsfonds Viscosuisse



Leo Hofstetter
Präsident



Erika Roos
Geschäftsführerin

Leistungskatalog Hilfsfonds Viscosuisse

gültig ab 01. Juli 2021

Bezugsberechtigt sind:

- Mitarbeitende der angeschlossenen Unternehmungen in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis
- Deren Ehepartnerinnen und Ehepartner oder eingetragene Partnerinnen und Partner
- Veteranen
- Bei Kieferbehandlungen / Zahnspangen: Kinder von Mitarbeitenden unter 21 Jahre

Geltendmachung von Ansprüchen:

- Für den Bezug von Leistungen sind die **entsprechenden Rechnungen inklusive Leistungsabrechnung** der Krankenversicherung einzureichen.
- Unterstützungsberechtigt sind Leistungen für das **laufende Kalenderjahr** (1. Januar bis 31. Dezember).
- Rechnungen mit Datum des 4. Quartals aus dem Vorjahr können bis Ende Februar des Folgejahres nachgereicht werden.
- Die **Selbstkosten** entsprechen den Kosten nach Abzug der effektiven Krankenversicherungsleistung

Art der Leistung	Unterstützungsleistung pro Kalenderjahr: 50 % der Selbstkosten
Zahnbehandlungen	maximal CHF 1'000
Kieferbehandlung / Korrekturingriffe / Zahnspangen für Kinder von Mitarbeitenden unter 21 Jahre	maximal CHF 2'000
Sehhilfen nach Rezept / Sehtest: exklusiv Reparaturen	maximal CHF 600
Laserkorrekturen: sofern dies das Tragen einer Brille erübrigt	maximal CHF 600
Hörgeräte	maximal CHF 1'000
Diverse Leistungen Weitere Hilfsmittel Schuheinlagen, Spezial-Schuhe, Stützstrümpfe, Rollatoren Prophylaxe <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fitness/Schwimm/Sauna-Abos/Kurse für aktive Fitness* z.B. Aerobic, Aqua-Gym, Pilates ▪ Kurse zur aktiven Entspannung* z.B. Yoga, medizinische Massage *mind. 8 Lektionen/Behandlungen	maximal CHF 200